

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 16 (1907)
Heft: 13

Artikel: Eine verloren gegangene Eingabe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-522470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tabel, indem es über 1/2 der Gesamtfrequenz ausmacht. Ihm folgen Grossbritannien, Frankreich, Amerika etc. etc. Im Vergleich zu den Vorjahren sehen diese Prozentzahlen nicht stark verändert aus. Die Tabelle gibt Fingerzeige für weiter zu machende Reklame.

Es ist interessant, wie das rechnerische Resultat der Statistik harmoniert mit den offiziellen Berichten von Verkehrskommissionen verschiedener Gebiete. Wollte man etwa an der Richtigkeit des statistischen Ergebnisses zweifeln, so zerstreuen diese Berichte jeglichen Zweifel und dienen als sprechende Belege für die Zuverlässigkeit der statistischen Zahlen. Wir können uns deshalb nicht versagen, oder besser gesagt, wir halten es für geboten, einzelne Abschnitte aus solchen Berichten wiederzugeben, was in nächster Nummer geschehen soll. A.n. (Schluss folgt.)

Eine Verlorene gegangene Eingabe.

Wir lesen in der „Schweiz. Wirtze-Zeitung“ folgendes:

Am 26. September 1903 richteten der Schweizerische Hotelier-Verein, der Schweizerische Weinhandler-Verband und der Schweizerische Wirtze-Verein gemeinsam an den Bundesrat folgendes Gesuch: Der Bundesrat wolle, gestützt auf Art. 21 des Eichgesetzes vom 3. Juli 1875 ergänzende Vorschriften erlassen, wonach:

1. Die Quantitätskontrolle im Handelsverkehr mit Wein und Most in Fässern nach dem Gewicht zu erfolgen hätte und zu fakturieren wäre.
2. Stroh- und Korbfaschen, welche im Verkehr mit Spirituosen zur Verwendung gelangen, der obligatorischen Eichung unterstellt werden sollen.

Wir entnehmen der einlässlichen Begründung dieses Gesuches folgende Stellen:

„Schon seit Jahren sind immer wieder Klagen laut geworden, dass beim Kauf von geistigen Getränken die Empfänger nicht das fakturierte Mass erhalten haben. Auch bei den betreffenden Vereinen sind wiederholt Reklamationen eingegangen und das Begehren gestellt worden, die Vorstände möchten dafür sorgen, dass diesem Uebelstande abgeholfen, und dass seitens der hohen Bundesbehörden bezügliche schützende Vorschriften erlassen werden.“

„Das Gesetz über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875 sieht Normal-, Gebrauchsproben- und Verkehrsproben vor. Eine genauere Definition enthält dasselbe nicht. Infolgedessen ist im Volke die Meinung entstanden, dass als Verkehrsprobe in erster Linie die Fässer zu betrachten seien, welche den Verkehr mit geistigen Getränken von Ort zu Ort vermitteln. Und es muss zugegeben werden, dass sie diesen Namen eher verdienen, als Brenne und Gelte, welche heute nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.“

„Es ist hervorgehoben worden, dass die Eichung nicht instand sei, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, im Gegenteil, neue schaffe, und dass die Kosten derselben nicht unbedeutend seien. Sie befriedige weder den Verkäufer noch den Käufer und bilde eine Quelle beständiger Reklamationen, weil sie die Sicherheit, exakt zu sein, nicht in sich schliesse. Die Lösung sei in der Wägung zu suchen. Sowohl das Brutto- als das Netto-Gewicht können bei jeder Lieferung leicht festgestellt werden. Das Gewicht des Fasses selbst sei, ausser bei vorkommenden Reparaturen, ganz unbedeutenden Veränderungen unterworfen, so dass Differenzen, wie sie bei der Eichung vorkommen, nicht mehr möglich seien. Der Käufer erhalte dabei einen kleinen Vorteil, indem das spezifische Gewicht des Weines nur 0,980 bis 0,990 betrage. Schon jetzt gebe es in der Schweiz viele Weinhandler, die ausschliesslich nach Gewicht verkaufen und auch im Auslande sei diese Praxis stark verbreitet. Dagegen sei es wünschenswert, dass die Bahnverwaltungen angehalten werden, die Sendungen möglichst exakt wägen und mit der bahnamtlichen Wägbescheinigung versehen zu lassen. Die bahnamtliche Wägung diene eben nicht nur zur Berechnung der Fracht, sondern bilde gleichzeitig eine Kontrolle zur Bestimmung des Fassinhalts bezw. des Kaufpreises. Sodann erfordere die sofortige Prüfung durch den Empfänger, das Quantum betreffend, dass die Tara auf dem Fasse angegeben werde. Die Notwendigkeit, dass dies geschehe, müsse aus Art. 246 des Obligationenrechtes gefolgert werden. Nach demselben sei der Käufer verpflichtet, die Kaufsache, sobald tunlich, zu prüfen und wenn sich Mängel ergeben, für welche der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige zu machen. Es treffe dies auch zu in Bezug auf das Quantum. Wollte nun der Käufer die Tara erst ermitteln, nachdem er das Getränk ausgeschenkt hat und dann seine Reklamationen anbringen, so müsste der Richter gemäss Art. 271 des Obligationenrechtes eine solche Mängelrüge als verspätet erklären und die Klage abweisen.“

„Was die Korbfaschen (Bonbonnes) betrifft, so spielen sie im Verkehr mit Spirituosen eine ganz ansehnliche Rolle. Fast alle Qualitäts-spirituosen werden in solchen Flaschen befördert. Dabei fällt in Betracht, dass es sich meistens um Getränke handelt, die im Preise sehr hoch stehen und wobei auch ein kleines Manko dem Käufer doch erheblichen Schaden verursachen kann.“

„Es ist deshalb sehr zu wünschen, dass auch hier eine Aenderung eintrete und dass die Korbfaschen in Zukunft geeicht werden. Die Eichung kann ohne irgendetwelche Schwierigkeiten durchgeführt werden und ist deshalb

zuverlässig, weil eine Veränderung des inhaltlichen Volumens nicht stattfindet. Wohl gestattet Art. 55 der Vollziehungsverordnung vom 24. November 1899 die Eichung von Strohfässern. Allein sie ist nur eine fakultative und entspricht den heutigen Verkehrs-Verhältnissen nicht. Zudem erscheint die Bezeichnung „Strohfässern“ nicht umfassend genug und lässt die Vermutung zu, dass man die Korbfaschen von dieser Bestimmung ausschliessen wollte.“

Diese Eingabe scheint nun im Bundespalais spurlos verschwunden zu sein, schreibt die „Schweiz. Wirtze-Ztg.“ Niemand will etwas von ihr wissen. Die Direktion des Schweizerischen Wirtze-Vereins hat nun für sich und im Namen der mitinteressierten Organisationen das Gesuch erneuert. Möge es endlich seine Würdigung finden!

Hr. von Schlieben alias Hartung,

der hinter dem angeblichen „Deutsch-Oesterreichisch-Schweizerischen Fremdenverkehrsverein“ steckt, erfährt in der Kölner „Wochen-schrift“ in einem „Der Wurm, der nicht stirbt“ überschriebenen Artikel wieder einmal eine wohlverdiente Abfuhr. Das Bureau ist wieder an der Arbeit, seine Prospekte und Einladungszirkulare an die Hoteliers zu senden. Am Kopf dieser Aktenstücke figurirt die Angabe, die Schweiz zähle 270 Pflaillen, — lauter Humbug, wie schon oft bemerkt. Zum Überflus wollen wir doch auch einige Sätze aus genanntem Artikel hier wiedergeben. Wir lesen da:

„Nach wie vor eifrig an der Arbeit ist der sogenannte „Deutsch-Oesterreichisch-Schweizerische Fremdenverkehrsverein“ in München, der, was nicht oft genug wiederholt werden kann, kein Verkehrsverein ist, kein gemeinnütziger Verein, sondern ein Erwerbsunternehmen des Herrn von Schlieben (alias Hartung usw. usw.). Dieser sucht fortwährend Hotels als Mitglieder des „Vereins“, der kein Verein ist, zu kapern. Eintrittsgeld 5 Mk., Jahresbeitrag 10 Mk. Auf der anderen Seite schlingelt er sich an Verkehrs-, Verschönerungs- und sonstige Vereine heran und bietet ihnen die Mitgliedskarte für 1 Mk. an. Um sie zu gewinnen, verabfolgt er für seine erste sowie Karten als verlangt werden. Umsonst, während der Text der Karten lautet: „X. X. ist hierdurch als Mitglied aufgenommen und hat den Beitrag für das Jahr 1907 entrichtet.“

Weil die Vorstände vieler Vereine über das Wesen des Pseudo-Fremdenverkehrsvereins nicht unterrichtet sind und am Fusse der Karte die Verheissung steht: „Inhaber dieser Karte geniesst einen Rabatt bis zu 25 Prozent in mehr als 600 Hotels“, so lassen sie sich blenden und gehen auf den Zauber ein. Merkwürdiger aber noch ist, dass auch immer noch Hotelbesitzer sich von Herrn von Schlieben blenden lassen und an der Nase herumführen lassen.“

Der Kellner u. das Berner Lehrlingsgesetz.

Unter Bezugnahme auf unsern in Nr. 12 der „Hotel-Revue“ publizierten Artikel mit obiger Aufschrift wird uns die gedruckte „Verordnung über die Berufslehre im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe“ vom 6. März 1907 zugestellt. Daraus ist zu ersehen, dass der Regierungsrat des Kantons Bern in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen etc. beschlossen hat, die Dauer der Lehrzeit im Hotel- und Wirtschaftsgewerbe für Kellner auf mindestens 1 Jahr, für Köche und Köchinnen auf 2 Jahre festzusetzen. Die Sache ist also durch diese Verordnung in einer der Berufslehre im Hotelgewerbe ganz speziell berührenden Weise geregelt, sodass der Grund zur Klage seitens der Angestelltenpresse durchaus hinfallig wird. Der § 2 der Verordnung gibt weitere Vorschriften über die Wochenstunden der Arbeitszeit, die Nachtruhe, Arbeit an Sonn- und Festtagen, sowie über die freien Tage.

Wenig coulantes Geschäftsgebahren.

Von einem Hotel in Süd-Italien erhalten wir folgende Zuschrift:

„Vergangenen Herbst mit einer Firma in Ober-Italien betreffend Lieferung eines neuen Omnibusses für unser Hotel unterhandelnd, stellte die Firma hierfür folgende Zahlungsbedingungen:

- Fr. 900.— bei der Bestellung,
- 1000.— bei der Fertigstellung des Omnibusses in roh,
- 1000.— bei dessen Ablieferung am Domizil der Firma.

Auf unser Ansuchen, den Termin für die III. Zahlung auf 2 Monate nach erfolgter Ablieferung festzusetzen, erklärte sich die Firma in ihrem Schreiben vom 15. Oktober a. p. damit einverstanden, worauf wir den Lieferungsvertrag unterzeichneten und die erste Abschlagszahlung machten. Leider wurde übersehen, im Verträge die per Korrespondenz vereinbarte Verschiebung des Zahlungstermins vorzumerken.

Ende Januar a. p. avisierte uns nun der Lieferant, dass der Omnibus gegen Nachnahme der restierenden 2000 Fr. an einen Spediteur nach Genua abgegeben sei. Da wir uns doch vorerst von der richtigen Ausführung unseres Auftrages überzeugen wollten, verlangten wir unter Berufung auf seine Zustimmung vom 15. Oktober a. p. sofort telegraphisch und brief-

lich den Rückzug der Nachnahme für die III. Rate.

Allein trotz unserer wiederholten Vorstellung beharrte der Lieferant auf der Einlösung der Gesamtnachnahme, so dass wir, da der Omnibus ab Genua nicht weiterbefördert wurde, uns zur Entrichtung des Gesamtbetrages entschliessen mussten, weil wir den Omnibus dringend benötigten und der Lieferungsfrist, kontraktlich vereinbart, ohnedies schon 14 Tage verzögert war.

Durch die mehr als 14tägige Transportverzögerung in Genua entstanden uns beträchtliche Lagerspesen und sodann bei Anknuff des Omnibusses konstatierten wir, dass derselbe anstalt hellblau, wie vertraglich vereinbart, dunkelblau bemalt wurde. Da indes der Lieferant für seine ganze Forderung gedeckt war, war eine bezügliche Reklamation nutzlos.

Wir geben Ihnen von diesem Vorkommnis Kenntnis mit dem höfl. Ersuchen, solches in geeigneter Weise in Ihrem Blatte zu erwähnen und die it. schweizer. Hoteliers aufmerksam zu machen, im Verkehr mit einer solchen Firma recht vorsichtig zu sein.

NB. Ich bestand bei Abschluss des Vertrages die Restzahlung erst 2 Monate nach der Lieferung zu machen, weil ich erfahren hatte, dass ein Hotelier in Lugano ebenfalls Schwierigkeiten mit der Fabrik hatte.“

Anmerkung der Redaktion. Der Einsender wünschte den Namen des Fabrikanten im Blatt genannt, was jedoch nicht angeht, dagegen sind wir zur schriftlichen Auskunfterteilung bereit.

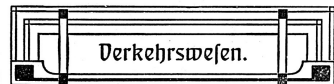
Die Personenzahl macht's nicht aus.

Wir lesen im „Verband“:

Luzern. In der Zeit vom 1. Mai bis 15. Oktober 1906 sind in hiesigen Gasthöfen und Pensionen 196,227 Gäste abgeteilt worden. Vereine, Gesellschaften, Schülen usw. nicht mitgerechnet. In der Rangordnung der Nationen steht wiederum an erster Stelle Deutschland mit 63,206 Besuchern, dann folgen die Schweiz selbst mit 26,527, England mit 22,880, Frankreich mit 19,024, die Vereinigten Staaten und Canada mit 13,416, Russland mit 8513 und Belgien und Holland mit 7816 Reisenden. — Der Einsender dieser statistischen Notiz schreibt dazu: „An erster Stelle steht Deutschland mit 63,206 Besuchern. Ein für sich selbst sprechendes Gegenstück zu der kürzlich in der „Hotel-Revue“ veröffentlichten Kritik über den deutschen Hotelgastgeben in der Schweiz. Ein weiteres Kommentar ist überflüssig. Was sagt die „Hotel-Revue“ dazu?“

Die „Hotel-Revue“ sagt dazu, dass die angeführte Zahl der Deutschen an und für sich eine recht ansehnliche ist, sobald man sie aber gegenüber den Frequenzziffern anderer Staaten ausspielt, wie es der „Verband“ tut, so verliert sie viel an ihrer Bedeutung, denn bei der Bemessung der einzelnen Staaten nach ihrem Wert für den Fremdenverkehr kommt nicht die Zahl der Reisenden, sondern die Dauer ihres Aufenthaltes in Betracht. Der Engländer z. B. bringt mindestens so viel Monate in der Schweiz zu, als der Deutsche Wochen und seit dem Aufblühen des Wintersports spricht das Verhältnis noch mehr zugunsten des Engländers. Auf die ganze Schweiz berechnet partizipiert Deutschland mit durchschnittlich 30% und England mit 16% am Fremdenverkehr.

So, verehrter Herr Kollege vom „Verband“, nun rechnen Sie, bitte, selbst aus, ob Deutschland an erster Stelle steht.



Tramelan-Breleux-Bahn. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat die Vorlage der Regierung betr. die Verträge der Linie Tramelan-Breleux, welche die Tramelan eine direkte Verbindung mit Chaux-de-Fonds erhält, angenommen.

Kilometerherfte der Badischen Bahnen. Die badischen Kilometerherfte gelangen noch bis und mit 30. April d. J. zur Ausgabe und besitzen vom Lösungsanfang an eine einjährige Gültigkeitsdauer. Mit einem innerhalb der genannten Ausgabefrist gelösten Kilometerherfte kann die erste Fahrt auch nach dem 30. April erfolgen.

Die Eisenbahnlinie durch das Wallis soll laut Beschluss des Verwaltungsrates der S. B. B. als Zahnradbahn zum Stimplen sukzessive auf die Doppel-spur ausgebaut werden. Nachdem die letztere auf der Strecke Aigle-St. Maurice nahezu fertig erstellt ist, genehmigte der Verwaltungsrat ein Projekt für Anlage des zweiten Gleises auf der 15 km langen Strecke von St. Maurice bis Martigny unter gleichzeitiger Erweiterung der zwischenliegenden Stationen Evionnaz und Vernayaz und bewilligte dafür den erforderlichen Kredit von 1,690,000 Fr.

Schmalspurbahn Lenk-Ad-iboden. Der Regierungsrat des Kantons Bern und der Bundesrat beauftragten die Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Lenk nach Adelboden. Die Wagen der Montreux-Berner Oberlandbahn können von Montreux direkt bis Adelboden durchlaufen, und als Güterwagen könnten ebenfalls diejenigen der M. O. B. über die Konzession in Betrieb kommen. Die Stationen von Frutigen nach Adelboden, sodass noch das Teilstück Lenk-Adelboden fehlt. Auf dem Kulminationspunkt (1935 m. U.) liegt die Station Hammenmoos. Die Baukosten der Bahn sind auf 4 Millionen Fr. veranschlagt.

Die Sicherheitsmassregeln im Eisenbahnverkehr. Die der preussische Eisenbahnminister aus Anlass der räuberischen Überfälle in den geschlossenen Abteilen angeordnet hat (die „Hotel-Revue“ hat darüber in No. 5 des laufenden Jahrgangs berichtet. Red.), gelangen nunmehr allmählich zur Einführung. Es sind probeweise Abteilwagen älteren Systems I. und II. Klasse so umgebaut worden, dass mehrere Abteile vereinigt und durch Verbindungen zugleich gemacht sind. Die Abteilwagen ohne Abort werden — nach dem Muster der Berliner Stadtbahn- und Vorortbahnwagen — mit Seiteneingängen versehen. Durch diese Umwandlung wird eine grössere Uebersichtlichkeit und eine Erleichterung der Ueberwachung durch das Zugspersonal erreicht. Die abgetänderten Wagen werden in die durchgehenden Züge eingesetzt, und falls sich die einzelnen Systeme bewähren, danach die neuzubeschaffenden Wagen eingerichtet werden.

Der Kanalunnel wird nicht gebaut, indem die englische Regierung sich gegen das Projekt erklärt hat, und zwar im öffentlichen Interesse. Der Vertreter der Regierung im Oberhaus führte aus, dass eine genügende Sicherung gegen das durch den Kanal-Gefahren das Land nicht vor einem Gefühl der Unsicherheit bewahren werde, durch das für das Reich erhöhte Kosten auf militärischem und maritimem Gebiete erwachsen würden. Eine derartige unruhige Stimmung, die sich bis zu einer Zeit steigern könnte, müsste politisch und kommerziell schädlich wirken. Diese Schädigung würde nicht durch die etwaigen Vorteile des Tunnels für Handel und Verkehr aufgewogen werden. Dies seien die Gründe gegen den Tunnel. Das Oberhaus hat sich demnach zu dieser Erklärung, dass damit die Tunnelfrage ihre Erledigung gefunden habe, weil es undenkbar sei, dass sich das Unterhaus in der Beurteilung der Frage auf einen andern Boden stellen werde.

Fahrpreismässigung für Einheimische. Auf Antrag des Gemeinderates von Adelboden wünschte die Berner Regierung im Konzessionsgesuche um eine Bahn von Lenk nach Adelboden, es möchte der einheimischen Bevölkerung in Bezug auf den Personenverkehr Fahrpreismässigungen eingeräumt werden. Der Bundesrat ist mit dem Eisenbahndepartement der Ansicht, dass die Taxibestimmungen nicht aufzunehmen werden sollen. Diese Begründung der einheimischen Bevölkerung ist oft stark kritisiert und die Schweiz ist wiederholt, speziell von derjenigen ausländischen Presse, welche eine Interesse hat, die Reisenden von der Schweiz abzulenken, als Fremdenausbeutungsland bezeichnet worden. Der Bundesrat beantragt daher der Bundesversammlung, es sei anlässlich dieses Falles prinzipiell festzustellen, ob die Klausel der Fahrpreismässigung für die einheimische Bevölkerung aufzunehmen werden solle. Vielmehr sei darauf hinzuwirken, dass die Taxen im allgemeinen etwas niedriger gehalten werden.

Zum Schöllenenbahnprojekt wird der „Frk-Ztg.“ aus der Schweiz folgende Mitteilung gemacht: Die Baupläne liegen gegenwärtig in den Gemeindefakultäten von Andermat und Göschenen auf und die Finanzierung soll sich auf guten Wegen befinden. Auch hier regt sich Heimatschutzbestrebungen und in den Blättern wird zur Wachsamkeit gemahnt. Nun ist die Schöllenenbahn, welche ein Teil der grossartigen Partien der Schweizeralpen und es muss einer schon ein ganz basierender Patron sein, wenn ihm, auch nach mehrmaligem Besuch, die Umgebungen der Tafelberge nicht mehr imponiert. Aber von „Entweihung“ sind nun nicht mehr die Rede, „Grausen“, das die Welschlandfahrer und die Maultiere, die im Nebel ihren Weg nach Italien suchten, früher da empfunden haben, ist der Schöllenen längst abhandeln gekommen; es sind zu viele Spuren menschlicher Betätigung in dieser früheren Polsterwildnis zu sehen und es fahren zu viele Wagen und Hotelomnibusse von Göschenen nach Andermat hin- und hin, als dass es da noch Alpenansamkeit zu schützen gäbe. Dann fällt schwer ins Gewicht, dass die Bahn die Dörfer des Ursontales für Andermat und Hospital, eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist; auch militärische Rücksichten werden für den Bau der Bahn sprechen. Der Heimatschutz darf sich also in diesem Falle ganz gut darauf beschränken, bei der Ausführung des Projektes zu erwachen, dass der Bahnbau die Naturschönheiten schon, so weit es immer möglich ist.

Ein neues Strassenpflaster. Die in Berlin erscheinende Zeitschrift „Prometheus“ schreibt: Die Frage der Verhütung des Staubes auf den Strassen wird besonders durch den Verkehr der Automobil- und Motorwagen von Tag zu Tag brennender. Die bisher versuchten Mittel, Sprengen mit Wasser oder Öl, Teeren der Strassen, Bestreuen mit Viehsalz, haben sich einestalls als nicht genügend wirksam erwiesen, anderentalls als gesundheitlich schädlich. Anwendung von den zu hohen Kosten. Unter dem Namen „Taufalt“ wird nun in London ein neues Strassenbaumaterial auf den Markt gebracht, das sich durch grosse Haltbarkeit und sehr geringe Neigung zur Staubeentwicklung auszeichnet. Dasselbe besteht aus pulverisiertem Kalkstein oder Granit, etwa 12% Teer und einer alkalischen Lösung. Die Bestandteile werden gemischt, im Vakuum auf etwa 150° C. erhitzt und dadurch, mehr oder weniger stark verbunden, in ein schichtiges Material, das entweder direkt auf den Unterbau der Strasse gebracht oder zu Blöcken geformt wird, die nach dem schnell erfolgenden Erhitzen mit Pflastersteine Verwendung finden. Eine mit Taufalt gedeckte Strasse verhält sich bei Regen nicht schlingig, sondern bei grösserer Hitze und strenger Kälte sehr widerstandsfähig zeigt. Sie ist staubfrei, wasserdicht und unempfindlich für Salzwasser und weist gegenüber mit Asphalt gedeckten Strassen den grossen Vorteil auf, dass sie nicht schlingig wird. Dabei sollen sich die Kosten des Taufalt nicht höher stellen als die Strassendeckung mit Asphalt oder einem anderen Strassenbaumaterial.

Eine Eisenbahn über dem Meere wird im Lauf des nächsten Jahres in Nordamerika eröffnet, nämlich die Verlängerung der Bahn New-York-Homestead bis zum Hudson River Key, dem Sommeraufenthaltsort der New Yorker Millionäre, zu dem bisher zum Teil der Wasserweg benutzt werden muss. Die Ausführung wurde 1904 begonnen. Der erste Teil der Strecke vom Homestead bis zur Südküste Floridas war verhältnismässig leicht zu bauen. Vom Küstenrande führt die Linie über einen 3 km breiten Meeressarm nach Key Largo, der grössten Insel der Florida Keys. Zur Ueberschreitung des Meeressarmes wurde eine mächtige Brücke gebaut, welche nicht sowohl durch ihre Höhe als durch die Länge ein beachtenswertes Bauwerk darstellt. Die Spannung zwischen den einzelnen Pfeilern, die in Eisenbeton ausgeführt sind, beträgt rund 60 m. Von Key Largo folgt die neue Linie der in südwestlicher Richtung sich hinziehenden Inselgruppe. Diese besteht aus einer Mn-go flacher Inseln, welche durch einige Kilometer breite Meeressarme voneinander getrennt sind. Die Gesamtlänge des zu überblickenden Wassers beträgt etwa 43 km. Die Brücken zwischen den einzelnen Inseln bestehen aus gemauerten Pfeilern mit eisernen Jochen. An den Stellen, wo die Meeressarme 4 m nicht übersteigt, wird die Verbindung der Inseln durch Erdanschüttungen hergestellt. Die Brückenbögen haben durchweg 80 m Spannweite. Die Gesamtlänge der in Bau befindlichen Linie beträgt rund 210 km, von der nur 35 km auf dem Festlande liegen, die übrigen 175 km aber teils auf die dazwischenliegenden Meeressarme entfallen.



Gersau: Hotel Müller, Hotel Beau-Séjour, Hof Gersau Rösli, 24. März.

Meiringen: Hotel Brüning, 1. April.

Ragaz: Hotel Hof Ragaz, 15. März.

Weggis: Hotel Villa Köhler, 20. März.

Zürich: Pension Sonnenberg, Zürichberg, 30. März.

Zur gefl. Beachtung.

Bavor Sie ein Hotel, Pension oder Kurtablissement kaufen oder mieten, verfehlen Sie nicht, vorher vom Hotel-Office in Genf Auskunft und Schätzung über das Ihnen proponierte Geschäft zu verlangen. g. H. Office in Genf. Die Office in Genf ist eine bekannte Hoteliere geleitet und bezweckt, Käufer durch erfahrenen, uninteressierten Rat zu unterstützen.